



EB	ZU	MMA	
Eingang:			
02. Sep. 2010			
RAe Schön und Reinecke			
ZdA	VW	Tel	BT

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 388/10

verkündet am : 24.08.2010



In dem Rechtsstreit

des Herrn Matthias Graf von Krockow,



Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

g e g e n

den Herrn Peter Kleinert,



Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schön & Reinecke,
Roonstraße 71, 50674 Köln -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 24.08.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter Dr. Hagemeister und den Richter am Landgericht Dr. Borgmann

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten einen Unterlassungsanspruch wegen einer Online-Veröffentlichung geltend. Es handelt sich um das Hauptsacheverfahren zu 27. O 659/09.

Der Kläger ist persönlich haftender Gesellschafter und war bis zum 22. Dezember 2009 Sprecher der Gesellschafter des Bankhauses Sal. Oppenheimer (im Folgenden: Bankhaus). Der Beklagte ist Autor und Mitinhaltsverantwortlicher der Internetseite www.nrhz.de.

Im Jahr 2006 ließ das Bankhaus dem Autor Dr. Rügemer verschiedene in einem Buch über den seinerzeit verstorbenen Alfred Freiherr von Oppenheim veröffentlichte Äußerungen verbieten. U. a. stützte sich das Bankhaus auf eine eidesstattliche Versicherung des Klägers. Die eidesstattliche Versicherung ist teilweise falsch.

Am 9. Juni 2009 erstattete der Prozessbevollmächtigte des Beklagten u. a. in dessen Namen Strafanzeige gegen den Kläger wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung.

Am 18. Juni 2009 veröffentlichte der Beklagte auf der genannten Internetseite einen Artikel unter der Überschrift „Wegen fünf eidlicher Falschaussagen“, in dem der Beklagte über eine Strafanzeige gegen den Kläger berichtet. Der Artikel hat folgenden Wortlaut:

Aktueller Online-Flyer vom 19. Juni 2009

[Fenster schließen](#)

Aktuelles

Strafanzeige gegen Kölner Oppenheim Bank-Chef Graf von Krockow

Wegen fünf eidlicher Falschaussagen

Von Peter Kleinert

Der Kölner Publizist und Karls-Preisträger Werner Rügemer und der Nomen-Verlag haben bei der Staatsanwaltschaft Köln über ihren Anwalt Eberhard Reinecke, Köln, eine Strafanzeige gegen Matthias Graf von Krockow wegen eidlicher Falschaussage erstattet. Krockow ist Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter der Bank Sal. Oppenheim, Köln/Luxemburg, nach der z.B. der in Köln berüchtigte Oppenheim-Esch-Fonds benannt ist.

Die Bank hatte 2006, gestützt auf eine eidesstattliche Versicherung des Grafen, einstweilige Verfügungen gegen das Buch „Der Bankier. Ungebetener Nachruf auf Alfred Freiherr von Oppenheim“ erwirkt (siehe „Die Ehre der Kölner Oppenheim-Bank und die Pressefreiheit - Eine feine Bank schlägt um sich“ in NRhZ ab Nr. 66 vom 17.10.2006 bis Nr. 159 vom 13.08.2008, <http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=10254>, <http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=10271>, <http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=12739> u.a.). Das Buch erscheint deshalb bis heute in geschwärtzter Fassung. In drei Verhandlungen hoben das Berliner Land- und das Kammergericht inzwischen die Verfügungen für 10 der 22 betroffenen Buchpassagen auf.

Nie für den Geheimdienst tätig?

Der Strafanzeige bezieht sich auf fünf Falschaussagen. Graf Krockow hatte versichert, das frühere Familien- und Bankmitglied Max von Oppenheim sei nie für den Geheimdienst des Wilhelminischen Reiches und nie in der Bank tätig gewesen. Beides ist falsch. Max von Oppenheim, Archäologe mit guten Kenntnissen des Vordernen Orients, wurde aus einem Sonderfonds des Auswärtigen Amtes bezahlt, erhielt einen gefälschten Pass und sollte Araber zum Heiligen Krieg gegen die Engländer aufstacheln. Er gilt deshalb als „Vater des deutschen Dihad“. Für die Bank erwarb er in Ostafrika große Ländereien und gründete mit dem damaligen Bankteilhaber Simon von Oppenheim in Köln die Handei-Plantagengesellschaft.

Messehallenmiete unter 700 Millionen?

Des weiteren hatte Graf Krockow versichert, die Gesamtmiete, die die Stadt Köln für die neuen Messehallen an den Esch-Oppenheim-Fonds zu zahlen hat, werde unter 700 Millionen Euro liegen. Alle Erkenntnisse belegen, dass die Miete höher sein wird und aufgrund der Inflationsindexierung bis 2035 ohnehin nicht sicher abgeschätzt werden kann. Des weiteren hatte Graf Krockow versichert: Einen Ratsbeschluss vom 18.12.2003, wonach der Investor die Kosten der Altastensanierung übernehmen müsse, gebe es nicht. Selbstverständlich gibt es diesen Ratsbeschluss.

Robert Pferdmenes nie stv. AR-Vorsitzender der Dresdner Bank?

Weiter hatte Graf Krockow versichert, daß der langjährige Gesellschafter der Bank Robert Pferdmenes niemals stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Dresdner Bank gewesen sei. Dies ist falsch. Pferdmenes, der die Reichsregierung bei der Verstaatlichung der Dresdner Bank beraten hatte, wurde 1932 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates, weswegen es in der NS-Zeit zur Zusammenarbeit zwischen der Bank Oppenheim und der Dresdner Bank kam.

7

Ebenso erstatteten Verlag und Autor eine Strafanzeige wegen eidlicher Falschaussage gegen die Leiterin des Oppenheim-Unternehmensarchivs. Sie hatte die Aussage von Graf Krockow hinsichtlich des Verhältnisses von Max von Oppenheim zur Bank bestätigt, obwohl aus ihren eigenen Veröffentlichungen das Gegenteil hervorgeht. (PK)

Online-Flyer Nr. 202 vom 18.06.2009

[Startseite](#)   [nach oben](#)

© 2009

NRhZ-Online - Neue Rheinische Zeitung
bzw. gekennzeichnete AutorInnen / Institutionen

Von den in diesem Artikel als falsch bezeichneten Angaben ist jedenfalls die Versicherung zu dem nicht existierenden Ratsbeschluss und der Position von Herrn Pferdenges in dem Bankhaus falsch.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wurde am 14. September 2009 gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Der Kläger behauptet, er habe weiterhin ein Büro in den Geschäftsräumen des Bankhauses Sal. Oppenheim. Eine Vollmacht brauche nicht vorgelegt zu werden.

Der Kläger ist der Auffassung, dass nicht identifizierend über ihn berichtet werden dürfe. Er wisse nicht, ob tatsächlich Strafanzeige gegen ihn erstattet worden sei. Davon habe er erst aus dem streitgegenständlichen Artikel erfahren.

Er habe keine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Der Kläger beantragt,

dem Beklagten, bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu untersagen,

in identifizierbarer Weise darüber zu berichten, dass gegen ihn Strafanzeige wegen eidlicher Falschaussage erstattet worden sei, wie in dem Beitrag „Wegen fünf eidlicher Falschaussagen“ vom 19. Juni 2009 unter www.nhrz.de geschehen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass die Klage unzulässig sei, da sie keine ladungsfähige Anschrift des Klägers enthalte.

Die Handhabung der vorliegenden Strafanzeige sei eine Berichterstattung wert. Über sie und den die Reichen im Land bevorteilende Entscheidung der Staatsanwaltschaft könne man nur sinnvoll unter Namensnennung des Klägers berichten.

Die Angaben in dem Artikel seien zutreffend. Wahrheitsgemäße Berichterstattung in der Sozial-sphäre sei immer zulässig. Vorliegend seien daher die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nicht anwendbar. Es handele sich vorliegend um ein gemeinschädliches Delikt, welches bedeut-samer sei als ein Individualvergehen. Der Kläger sei eine bekannte Persönlichkeit.

Er behauptet weiter, dass die Auseinandersetzung um das Buch „Der Bankier. Ungebetener Nach-ruf auf Alfred Freiherr von Oppenheim“ erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit erzeugt habe. Zu einer vollständigen Berichterstattung über derartige „Zensurmaßnahmen“ gehöre daher auch, dass darüber geschrieben werden können müsse, wie die Betroffenen sich gegen solche Versu-che wehren, und dass jemand, der mit falschen eidesstattlichen Versicherungen operiere, mit Be-strafung rechnen müsse. Es sei aber nicht möglich, über den Sachverhalt zu berichten, ohne dass jedenfalls eine kleine Anzahl von Leuten den Kläger erkennen würde. Ein Verbot, identifizierend über den Kläger zu berichten, laufe damit letztlich auf ein Totalverbot der Berichterstattung hinaus.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien ge-wechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Berichterstattung gemäß §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

1.

Die Klage ist zulässig. Die Angabe der Anschrift des Klägers ist hinreichend. Die Angabe einer Anschrift ist deswegen erforderlich, um die Ernsthaftigkeit des Begehrens des Klägers prüfen zu können, insbesondere auch seine Bereitschaft, die Prozesskosten zu tragen bzw. auf Anordnung des Gerichts persönlich zu erscheinen (BGH NJW 1988, 2114, zitiert nach juris dort Rdnr. 8). Es ist aus Sicht der Kammer nicht erkennbar, dass es an einer solchen Ernsthaftigkeit fehlt. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger unter der angegebenen Anschrift nicht erreichbar ist. Denn auch die Angabe einer beruflichen Anschrift reicht aus (BGH MDR 2001, 164).

2.

Die Klage ist aber unbegründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten aus §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht zu, weil der Beklagte mit der Berichterstattung nicht rechtswidrig das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt hat.

a)

Die Veröffentlichungen des Beklagten stehen unter dem Schutz des Grundrechts der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Das Grundrecht ist jedoch nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet vielmehr gemäß Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken im Recht der persönlichen Ehre und in den allgemeinen Gesetzen. Hierunter fallen insbesondere §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 analog BGB. Bei der Ausle-

gung und Anwendung dieser Vorschriften muss das eingeschränkte Grundrecht seinerseits interpretationsleitend berücksichtigt werden, damit sein Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Dies verlangt in der Regel eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Pressefreiheit durch ihr Verbot andererseits. Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben.

Der Gewährleistungsgehalt der Meinungs- und Pressefreiheit basiert darauf, dass es zunächst vom Selbstbestimmungsrecht der Presse als Trägers der Pressefreiheit umfasst ist, den Gegenstand der Berichterstattung frei zu wählen. Es kann daher nicht Aufgabe der Gerichte sein, zu entscheiden, ob ein bestimmtes Thema überhaupt berichtenswert ist oder nicht. Die Pressefreiheit steht insbesondere nicht unter einem allgemeinen Vorbehalt des öffentlichen Interesses, sondern sie verbürgt primär die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits hieraus bezieht das Grundrecht sein in die Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, das durch ein mögliches öffentliches Informationsinteresse lediglich weiter erhöht werden kann (BVerfG, Beschluss vom 9. März 2010, 1 BvR 1891/05, zitiert nach juris, dort Rdnrn. 26 - 29). Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass das ebenfalls in die Abwägung einzubeziehende Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seinem Träger keinen Anspruch darauf vermittelt, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wie es ihm selbst genehm ist (vgl. BVerfGE 82, 236 <269>; 97, 125 <149>). Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Äußerung wahrer Tatsachen, zumal solcher aus dem Bereich der Sozialsphäre, regelmäßig hingenommen werden muss (BVerfGE 97, 391 <403>; 99, 185 <196 f.>).

Bei der Berichterstattung über den Tatverdacht aus einem Ermittlungs- oder Strafverfahren erlegt die bis zur Verurteilung geltende Unschuldsvermutung der Presse angesichts der Prangerwirkung einer solchen Nachricht und des Risikos einer unbegründeten Verdächtigung besondere Zurückhaltung auf. Die Zulässigkeit der Berichterstattung insoweit ist zusätzlich geprägt durch die Pflicht

zur Rücksichtnahme, die der Presse zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen selbst dort obliegt, wo sich der Verdacht als begründet erweist. Diese insoweit gebotene Zurückhaltung gilt zumal für die Herausstellung einer identifizierbaren Person, vor allem durch Nennung ihres Namens und/oder deren Abbildung, im Zusammenhang mit Presseberichten über die Ermittlungen und das Gerichtsverfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat. Denn die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung stellt regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters dar, weil sein Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifiziert wird (BGH, NJW 2006, 599, zit. nach juris Rdnr. 13). Zwar gehören Straftaten zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Presse ist. Ein schützenswertes Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht unter Umständen schon in der Phase eines bloßen Tatverdachts vor Abschluss der Ermittlungen nicht nur an der Tat, sondern auch an dem Täter. Aber Publikationen in der Presse über die Straftat unter Namensnennung und/oder Bildnisveröffentlichung belasten das Persönlichkeitsrecht des Täters oder sogar bloß Tatverdächtigen schwer. Deshalb müssen strenge Anforderungen an das „Ob“ und „Wie“ einer Berichterstattung gestellt werden, die die Identität des Täters oder bloßen Tatverdächtigen aufdeckt. In der Regel gilt danach, dass eine identifizierende Verdachtsberichterstattung nur zulässig ist, wenn nicht nur die allgemeinen Voraussetzungen einer Verdachtsberichterstattung vorliegen, d.h. ein Mindestbestand an Tatsachen sowie eine Tat, die sich aus dem Kreis „üblicher“ Kriminalität heraushebt und von erheblicher Bedeutung ist (vgl. BGH, NJW 2000, 1036), sondern es muss auch ein gesondertes öffentliches Informationsinteresse in Bezug auf die Identität des Betroffenen bestehen (BGH, NJW 2000, 1036, 1038). Dieses kommt jedenfalls bei schwerwiegenden Straftaten bzw. Verdachtsmomenten aus dem Bereich der schweren Kriminalität in Betracht (KG, NJW-RR 2007, 345, 356). Die Offenbarung der Identität des Betroffenen ist jedoch auch in Fällen leichter oder mittlerer Kriminalität unter Umständen dann zulässig, wenn es sich um Straftaten handelt, die ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen, was sich neben der Art der Tat auch aus der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit ergeben kann (vgl. BGH, NJW 2006, 599, zit. nach juris Rdnr. 16; OLG Hamburg, AfP

2006, 257, zit. nach juris Rdnr. 17), wobei es insgesamt stets auf eine Abwägung der widerstrebenden Interessen im Einzelfall ankommt (OLG Hamburg, a.a.O., Rdnr. 19).

b)

Im vorliegenden Fall führen die vorgenannten Grundsätze zu folgender Abwägung:

Die bloße Tatsache der Erstattung einer Strafanzeige reicht zwar in der Regel nicht aus, einem Presseorgan das Recht zu geben, hierüber und über die erhobenen Vorwürfe zu berichten. Da eine Strafanzeige ungeprüfte Vorgänge betrifft, muss damit gerechnet werden, dass sich die Vorwürfe nicht beweisen lassen oder sich gar als unrichtig herausstellen. Diese Möglichkeit hat auch die Presse zu beachten. Daraus folgt, dass in einem Presseorgan grundsätzlich erst dann berichtet werden darf, wenn die Anzeige sich auf Beweistatsachen von solchem Gewicht stützen kann, dass diese Möglichkeit sich wahrscheinlich nicht realisiert, insbesondere wenn das Presseorgan selbst solche Beweistatsachen recherchiert hat. Würde man in einem solchen Fall eine Mitteilung über die Tatsache der Strafanzeige nicht zulassen, wäre die Presse an der Erfüllung ihrer Aufgabe gehindert. Diese aus Art 5 GG folgende Rechtfertigung kann aber auch in Fällen ohne hinreichende Beweistatsachen eingreifen. Denn ein echtes Informationsbedürfnis der Bevölkerung, dessentwegen der Presse die freie Berichterstattung erlaubt ist, kann sich auch schon aufgrund der bloßen Erstattung einer Strafanzeige ergeben. Berühren bereits die bloße Anzeigenerstattung und der Umstand, dass die betreffenden Vorwürfe erhoben werden, nicht lediglich Anliegen wie Sensationsgier usw., sondern achtenswerte Interessen, so sind sie eine wirkliche Nachricht und dürfen von Verfassungen wegen der Presse nicht verboten werden (so OLG Düsseldorf AfP 1995, 500 f.).

Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt aber nun – worauf der Beklagte zu Recht hinweist – darin, dass dem Beklagten lediglich untersagt werden soll, zu berichten, dass Anzeige gegen den Kläger erstattet worden ist, während der gesamte übrige Beitrag, in dem ausführlich geschildert wird, welcher Sachverhalt der Anzeige zugrunde liegt, nicht beanstandet wird. Der Beitrag

selbst setzt sich mit der aus Sicht des Beklagten geübten Zensur an dem Buch von Werner Rügemer auseinander; es geht damit nicht lediglich um Anliegen wie Sensationsgier o. ä. Der Kläger hat als damaliger Sprecher der Gesellschafter des Bankhauses Sal. Oppenheim bei der Geltendmachung der Unterlassungsansprüche auch eine zentrale Stellung eingenommen; er hat umfangreiche eidesstattliche Versicherungen abgegeben, die die Ansprüche rechtfertigen sollten. Es bedürfte daher vorliegend nachvollziehbarer Gründe, warum die bloße Erwähnung, dass Anzeige gegen den Kläger erstattet wurde, sein Persönlichkeitsrecht mehr beeinträchtigen soll als die mehrfach wiederholte Behauptung, er habe sich durch die Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen strafbar gemacht. Die Kammer hat dies in ihrem Urteil im Verfügungsverfahren darin gesehen, dass einer Strafanzeige – zu Unrecht – bereits eine gewisse Prangenwirkung zukommt, weil der Durchschnittsleser nicht in der Lage ist, zwischen den verschiedenen Verfahrensstadien Strafanzeige, Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, mögliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder Anklageerhebung zu unterscheiden. Daran wird vorliegend nicht mehr festgehalten. Dem Ausgangsartikel ist klar und unmissverständlich zu entnehmen, dass lediglich eine Anzeige erstattet worden ist, so dass falsche Vorstellungen bei dem Leser nicht auftreten können. Dann fehlt es aber an einer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers, die das Berichterstattungsinteresse des Beklagten überwiegen würde. Wenn man dem Kläger vorwerfen darf, „fünf eidliche Falschaussagen“ begangen zu haben, was aus der Sicht des unbefangenen Durchschnittslesers zu einem Strafverfahren führen müsste, dann kann die bloße Mitteilung, das deswegen auch Anzeige gegen den Kläger erstattet worden ist, sein Persönlichkeitsrecht nicht mehr sonderlich beeinträchtigen.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Mauck

Dr. Hagemeister

Dr. Borgmann

Ausgefertigt



Wiese
Justizangestellte

